



Satzung **des Bürgervereins Dorf Rosenthal e.V.** **vom 3. Juni 2020**

Präambel

Der Bürgerverein Dorf Rosenthal e.V. versteht sich als Plattform der gesellschaftlich aktiven Bürgerinnen und Bürger, als kommunale Interessenvertretung und als Träger des kulturellen Lebens im Ortsteil Rosenthal. Er organisiert die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Gestaltung der Infrastruktur, pflegt das Erscheinungsbild des Dorfes, hält die Erinnerung an die Geschichte des Ortes lebendig und versteht sich als Partner des Bezirksamtes Pankow von Berlin bei der Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Dorf Rosenthal“. Er trägt den Zusatz „eingetragener Verein“ im Namen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rosenthal (13158 Berlin). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter dem Aktenzeichen VR 24275 B eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Volksbildung, die Förderung des demokratischen Staatswesens und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten Zwecke.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Veranstaltungen in der Tradition des Ortsteils Rosenthal und durch Veröffentlichungen zu seiner Geschichte sowie durch Besuche von Ausstellungen und Museen. Die Heimatpflege und das bürgerschaftliche Engagement werden verwirklicht durch freiwillige Arbeitseinsätze der Mitglieder und Anwohner zum Reinigen und Schmücken des historischen Dorfgangers und anderer öffentlicher Räume. Kunst und Kultur werden gefördert durch die Organisation und Durchführung künstlerischer Veranstaltungen. Die politische Bildung und das Engagement der Bevölkerung für das demokratische Staatswesen werden gefördert durch Informationsveranstaltungen und Bürgersprechstunden in Zusammenarbeit mit Parteien und staatlichen Organen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er setzt sich für ein demokratisches Gemeinwesen, ein friedliches Zusammenleben aller Menschen sowie eine solidarische Gemeinschaft aller Bürgerinnen und Bürger im Ortsteil Rosenthal ein.

§ 3 Formen und Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist auf einem Antragsformular zu beantragen. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand auf der nächsten Vorstandssitzung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (2) Es gibt vier Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Vollmitglieder
 - b. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger
 - c. Fördermitglieder
 - d. Organisationen
- (3) Vollmitglieder sind stimmberechtigte und beitragspflichtige Mitglieder. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Die Höhe der Beiträge ist in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sind beitragsbefreite Vollmitglieder mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ihre Aufnahme als Mitglied und ihre Ernennung zum Ehrenbürger oder zur Ehrenbürgerin regelt eine Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (5) Fördermitglieder sind nichtstimmberechtigte Mitglieder des Vereins.
- (6) Organisationen sind juristische Personen, die durch ihre gesetzlichen Vertreter Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung erhalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist ohne die Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich. Der Austritt ist vom Vorstand zu bestätigen und dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- (3) Gründe, die einen Ausschluss rechtfertigen können, sind:
 - a. Das Mitglied ist mit der Beitragszahlung über ein Jahr im Rückstand.
 - b. Das Mitglied hat gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen.
 - c. Das Mitglied hat den Verein oder ein anderes Vereinsmitglied geschädigt.
 - d. Das Mitglied hat dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit geschadet.
- (4) Ein Ausschluss muss schriftlich beantragt werden. Einen Ausschließungsantrag kann jedes Mitglied stellen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied ist über den Beschluss zu informieren. Es kann die Anrufung der nächsten regulären Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschließungsantrag. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes. Der Tod eines Mitgliedes ist im Vorstand zur Kenntnis zu nehmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist der Verstorbenen zu gedenken.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens oder auf eine Beitragsrückerstattung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen.
- (2) Vollmitglieder, Ehrenbürger und die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedsorganisationen haben das aktive und passive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Daraus ergibt sich für sie die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Fördermitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (3) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich ebenfalls die Pflicht, den Vorstand unverzüglich über Änderungen in den beitragsrelevanten Verhältnissen und in der Erreichbarkeit per Briefpost, Telefon oder E-Mail zu informieren.
- (4) Ist das Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand, ruhen alle Rechte.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. der geschäftsführende Vorstand
 - b. der erweiterte Vorstand
 - c. die Mitgliederversammlung

- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinen zwei gleichberechtigten Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Schatzmeister. Als Amtsbezeichnung ist je nach Besetzung die weibliche Form zu wählen.
- (3) Die Vertretungsmacht nach § 26 BGB besitzen der Vorsitzende und seine Stellvertreter jeweils alleine und der Schriftführer mit dem Schatzmeister gemeinschaftlich.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den von ihm ernannten Arbeitsgruppenleitern.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie findet als Jahreshauptversammlung mindestens einmal im ersten Quartal eines Jahres statt. Jede weitere Mitgliederversammlung ist als außerordentliche Mitgliederversammlung zu behandeln.

§ 7 Arbeit des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für drei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt die Ladungsfristen, die Dokumentationspflichten und die besonderen Aufgaben der Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand erlässt eine Datenschutzrichtlinie. Sie regelt neben anderen Punkten der Datenschutzgesetzgebung die Zuständigkeiten für verschiedene Geschäftsprozesse, die Aufbewahrungsfristen personenbezogener Daten und erläutert, wie Personen, die in einem Rechtsverhältnis zum Verein stehen, ihre Rechte, die sich aus den Datenschutzgesetzen ergeben, wahrnehmen können.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Geschäftsführung des Vereins entsprechend der Satzung,
 - c. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
 - d. die Leitung der Mitgliederversammlungen,
 - e. die Ernennung von Ehrenbürgern Rosenthals,
 - f. die Vertretung des Vereins nach außen,
 - g. die Information der Mitglieder über die Aktivitäten des Vereins und
 - h. die Organisation aller Aufgaben zur Erfüllung der Vereinszwecke.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel auf einer Vorstandssitzung. In Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung per E-Mail zulässig. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- (6) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstands gefasst.
- (7) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kooptieren. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vorstandsmitglieder. Es ist auf der nächsten Mitgliederversammlung nachzuwählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies verlangt. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher anzukündigen. Mit der Ankündigung ist die Aufforderung zu verbinden, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen. Drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung endet die Antragsfrist.
- (3) Die Einladung mit der Tagesordnung und den Anträgen zur Beschlussfassung ist 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder in Textform zu versenden. Danach kann jedes Mitglied einen Antrag auf Änderung der Tagesordnung an den Vorsitzenden richten. Die Änderungsanträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung beraten. Über die Annahme oder Ablehnung jedes einzelnen Antrages wird abgestimmt. Die so geänderte Tagesordnung gilt als beschlossen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichts und des Jahresabschlusses,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
 - e. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - f. die Wahl der Kassenprüfer,
 - g. den Erlass der Beitragsordnung, der Ehrenordnung und der Wahlordnung,
 - h. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - i. die Änderung der Satzung und
 - j. die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Er kann die Leitung auch einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstandes übertragen. Das Hausrecht in der Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden ausgeübt. Er bestimmt über den Gang der Verhandlungen in der Versammlung.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie rechtzeitig eingeladen wurde und niemand in der Versammlung die Rechtzeitigkeit der Einladung anzweifelt. Wird die Rechtzeitigkeit angezweifelt, ist die Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen erneut einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.
- (2) Zur Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Versammlung einen Wahlausschuss aus zwei wahlberechtigten Vereinsmitgliedern. Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit dem Abschluss des Wahlverfahrens. Der Wahlausschuss bestimmt einen von ihnen zum Wahlleiter. Dieser leitet den Wahlvorgang und wird durch die andere Person des Wahlausschusses unterstützt.
- (3) Die Wahlen werden durch das Handzeichen durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Wahlberechtigt sind alle Vollmitglieder und Ehrenmitglieder. Juristische Personen üben das Wahlrecht durch ihren Vertreter aus. Die Vertretungsberechtigung ist in der Anwesenheitsliste zu protokollieren. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
- (6) Mitglieder, die von einem Beschluss persönlich betroffen sind, nehmen an der Abstimmung darüber nicht teil.

§ 10 Dokumentationspflichten

- (1) Von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Die Protokolle müssen folgende Informationen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. die Liste der teilnehmenden Mitglieder,
 - d. eine Feststellung zur Beschlussfähigkeit,
 - e. die Tagesordnung,
 - f. die gestellten Anträge,
 - g. das jeweilige Abstimmungsergebnis (Ja, Nein, Enthaltungen)
 - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge im vollen Wortlaut und
 - i. Beschlüsse im vollen Wortlaut.

- (3) Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und einem weiteren Teilnehmer der Versammlung, vorzugsweise dem Schriftführer, zu unterzeichnen.
- (4) Die Protokolle sind dem erweiterten Vorstand zur Kenntnis zu geben. Dem erweiterten Vorstand ist die Möglichkeit einzuräumen, Anmerkungen und Stellungnahmen zu den Protokollen abzugeben. Die Protokolle sind chronologisch abzulegen.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Für besondere Aufgaben von begrenzter oder unbegrenzter Dauer kann der geschäftsführende Vorstand Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Eine Arbeitsgruppe wird gebildet durch die Wahl eines Arbeitsgruppenleiters und die schriftliche Definition ihrer Aufgabe.
- (3) Mit der Bearbeitung der Aufgabe muss einer der in § 2 genannten Satzungszwecke verfolgt werden.
- (4) Der Arbeitsgruppenleiter kann nach eigenem Ermessen weitere Mitglieder und Freunde des Bürgervereins in die Arbeitsgruppe aufnehmen und ihnen Teilaufgaben zuweisen.
- (5) Die Arbeitsgruppenleiter sind Mitglieder im erweiterten Vorstand und dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.
- (6) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen, die ihre Aufgabe allem Anschein nach nicht erfüllen, wieder auflösen. Vor einem Auflösungsbeschluss ist dem Arbeitsgruppenleiter die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Erforderlich ist die Prüfung in Vorbereitung einer Mitgliederversammlung.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, der Mitgliederversammlung die Ergebnisse der Kassenprüfung und der Prüfung der Buchhaltung zu berichten.
- (4) Die Prüfung bezieht sich nur auf die buchhalterische Ordnung und die Richtigkeit der Dokumentation, nicht auf eine inhaltliche Bewertung der Sachverhalte.
- (5) Die Kassenprüfer erarbeiten sich einen Katalog von Prüfkriterien, die bei der Kassenprüfung anzuwenden sind.
- (6) Die Kassenprüfer beantragen auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Mit ihrer Mitgliedschaft und der damit verbundenen Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine Verwendung der Daten außer zu unmittelbaren Vereinszwecken ist nicht gestattet.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a. Auskunft über seine personenbezogenen und gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b. Fehler seiner gespeicherten Daten berichtigen zu lassen,
 - c. die Verwendung seiner Daten für bestimmte Zwecke sperren zu lassen,
 - d. die Daten, für deren Speicherung kein Rechtsgrund besteht, löschen zu lassen.
- (4) Der Verein veröffentlicht Bilder, Namen und Geburtsdaten seiner Mitglieder in Druckerzeugnissen, in elektronischen Medien und im Internet. Das Mitglied hat das Recht, dem Verein jederzeit das Recht zur Veröffentlichung seiner persönlichen Daten zu entziehen. Eine Information an den Vorstand in Textform ist dafür ausreichend.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 Absatz 5 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund als einem Mitgliederbeschluss aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein Für Pankow e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, künstlerische Zwecke in Pankow zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Auf der Basis dieser Satzung wird der geschäftsführende Vorstand neu gewählt.
- (2) Die Satzung tritt erst mit der Wahl eines neuen Vorstands nach dieser Satzung in Kraft.